OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-650954/3/ZO/CG

Datum:

Linz, 5. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn D L, geb. x, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, S, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Schärding vom 10.7.2017, GZ: VerkR21-12-2017, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE, C1, C1E, C, CE und F für die Dauer von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, seinen Führerschein unmittelbar nach Rechtskraft des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding abzuliefern und es wurde ihm das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer am 7.8.2016 zuerst eine Person leicht und in weiterer Folge eine zweite Person durch einen Schlag ins Gesicht an sich schwer am rechten Auge verletzt hatte. Der Beschwerdeführer hatte dadurch das Verbrechen nach § 84 Abs. 4 StGB begangen. Dabei handle es sich um bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG und es sei die Annahme gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer zu überschießendem aggressiven Verhalten neige. Im Rahmen der Wertung dieses Verhaltens wurde auch berücksichtigt, dass gegen den Beschwerdeführer bereits zwei Mal wegen Körperverletzungsdelikten diversionelle Erledigungen durch das Strafgericht erfolgt seien.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde räumte der Beschwerdeführer die gerichtlich strafbare Handlung vom 7.8.2016 ein. Seit diesem Vorfall habe er jedoch ein tadelloses Leben geführt und auch davor sei er lediglich diversionell behandelt worden. Er weise mit Ausnahme dieses Vorfalles keine gerichtliche Vorstrafe auf, auch Verwaltungsvorstrafen würden nicht vorliegen. Im Zusammenhang mit Alkohol am Steuer sei der Beschwerdeführer nie auffällig geworden.

Beim Vorfall vom 7.8.2016 sei er schwer alkoholisiert gewesen, er betreibe jedoch keinen chronischen Alkoholabusus. Es handle sich um einen einmaligen Ausrutscher.

Mittlerweile sei er Vater eines Kindes geworden und habe aus diesem Vorfall seine Lehren gezogen. Er werde nur noch mäßig Alkohol konsumieren und sich nur mit 0,00 Promille ans Steuer setzen.

Beim Vorfall vom 7.8.2016 sei es nur deshalb zu einer schweren Körperverletzung gekommen, weil letztlich ein Glassplitter in das Auge seines Kontrahenten geraten sei. Diese schwere Folge habe er jedoch nur fahrlässig herbeigeführt. Er sei zu einer Geldstrafe in Höhe von 480 Tagessätzen verurteilt worden, wobei die Hälfte davon gemäß § 43a StGB bedingt nachgesehen worden sei. Die finanziellen Folgen der Tat seien gravierend, er habe bereits die halbe Geldstrafe in Höhe von 4.800

Euro sowie das Teilschmerzendgeld in Höhe von 800 Euro und die Kosten des Rechtsvertreters seines Kontrahenten in Höhe von 1.607 Euro bezahlt. Weiters müsse er mit Schmerzengeldzahlungen in Höhe von bis zu 10.000 Euro rechnen und diese massiven finanziellen Nachteile reichen aus, dass er in Zukunft deliktsfrei leben werde. Es sei nicht mit einem rücksichtslosen, die Verkehrssicherheit gefährdenden Verhalten in der Zukunft zu rechnen.

Weiters dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, dass er als LKW-Fahrer beschäftigt ist, weshalb der Verlust des Führerscheines auch die Kündigung durch seinen Arbeitgeber nach sich ziehen werde. Wenn er als Folge des Führerscheinentzuges auch seinen Arbeitsplatz verlieren würde, könne er auch die Schadenersatzverpflichtungen gegenüber den anderen Personen nicht erfüllen.

Aus spezialpräventiven Überlegungen sei dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung aller bereits erlittenen Begleitfolgen seiner Tat vom 7.8.2016 eine positive Zukunftsprognose auszustellen. Wenn man berücksichtigt, dass er seit diesem Vorfall tadellos und deliktsfrei lebe, so könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr von einer Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2010 im Besitz einer Lenkberechtigung. Bereits in den Jahren 2010 und 2011 hat er jeweils ein Körperverletzungsdelikt begangen, welches von der Staatsanwaltschaft jeweils diversionell erledigt wurde. Am 7. August 2016 hat der Beschwerdeführer Herrn A P am Körper verletzt, indem er mit ihm zu raufen begonnen hat, diesen am Hals gepackt und zu Boden gerissen und ihn sodann in den Ringfinger der linken Hand gebissen hat, wodurch dieser Prellungen und eine blutende Bissverletzung am Finger erlitten hat. Weiters hat er Herrn M L, indem er diesem mit der Faust oder einem Gegenstand, vermutlich einem Bierglas in das Gesicht geschlagen hat, wodurch dessen Brille zerbrochen und ein Glassplitter in sein Auge eingedrungen ist, wenn auch nur fahrlässig, eine an sich schwere Körperverletzung, nämlich eine Verletzung des rechten Augapfels mit erforderlicher Operation des Auges und Entfernung des Glassplitters herbeigeführt. Der Beschwerdeführer hat dadurch zu 1) das Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB sowie zu 2) das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen. Wegen dieses Vorfalles wurde

er vom LG Ried zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt, welche unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Vom OLG Linz wurde der Berufung des Beschwerdeführers insoweit stattgegeben, als an Stelle der bedingten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe in Höhe von 480 Tagessätzen verhängt wurde, wobei ein Teil von 240 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Seit diesem Vorfall scheinen über den Beschwerdeführer keine weiteren strafrechtlichen Vormerkungen auf, verwaltungsrechtlich ist er unbescholten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und

Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß den § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 25 Abs. 3 1. Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

5.2. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles steht für das Landesverwaltungsgericht bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 7.8.2016 sowohl eine strafbare Handlung nach § 83 StGB als auch eine solche nach § 84 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG verwirklicht, welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und sind daher als verwerflich und gefährlich anzusehen. Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26.02.2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Zum Nachteil des Beschwerdeführers ist zu berücksichtigen, dass er innerhalb kurzer Zeit eine Person leicht und eine weitere Person schwer am Körper verletzt hat. Dies beweist, dass er – zumindest zum damaligen Zeitpunkt – sein Aggressionspotential nicht im Griff hatte. Die Vorfälle aus den Jahren 2010 und 2011, bei welchen es sich ebenfalls Gewaltdelikte handelte, liegen jedoch bereits zu lange zurück, um sich noch entscheidend zum Nachteil des Beschwerdeführers auszuwirken. Es dürfte sich auch um keine besonders schwerwiegenden Delikte gehandelt haben, weil diese sonst wohl nicht diversionell erledigt worden wären. Zugunsten des Beschwerdeführers ist hingegen zu berücksichtigen, dass der

Vorfall schon ca. 13 Monate zurückliegt, in welchen der Beschwerdeführer im Besitz einer Lenkberechtigung war und sich wohl verhalten hat. Auch seine vollständige verkehrsrechtliche Unbescholtenheit zeigt, dass der Beschwerdeführer ansonsten im Straßenverkehr nicht negativ in Erscheinung getreten ist.

Das Strafgericht hat die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen, woraus zu schließen ist, dass auch das Strafgericht der Ansicht ist, dass es nicht der Vollstreckung der gesamten Geldstrafe bedarf, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass dieser im Zeitpunkt der Begehung der strafrechtlichen Delikte im August 2016 und auch darüber hinaus jedenfalls verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu diesem Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers noch vorliegt und dieser seine Verkehrszuverlässigkeit frühestens 3 Monate ab dem Wirksamwerden der Entziehung wieder erlangen wird (VwGH 14.09.2004, 2004/11/0119). Ausgehend vom Tatzeitpunkt würde sich im konkreten Fall bei Bestätigung der von der belangten Behörde verfügten dreimonatigen Entziehungsdauer eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von rund 16 Monaten ergeben. Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit kann aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit in der Zwischenzeit wieder erlangt hat. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit in vergleichbaren Fällen als zu lange erachtet. Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Gewaltdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl